

## Entwurf

Stand nach Ausschuss 22.03.2022,

31.05.2022

u. 13.09.2022

### Kooperationsvertrag zwischen der Kirchengemeinde Bovenau der Kirchengemeinde Rendsburg, und den Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummwisch für den Betrieb des Friedhofes in Bovenau

#### Präambel

Die Kirchengemeinde Bovenau ist Eigentümerin des Friedhofes in Bovenau, An der Kirche 8.

In einer ab 01.01.2002 geltenden Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde Bovenau und den Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummwisch sind Regelungen über eine „Defizitabdeckung der Betriebskosten für die Friedhofsanlage in Bovenau“ getroffen worden. Nach § 2 dieser Vereinbarung ist im Falle von Fehlbeträgen im Haushalt des Friedhofes eine Verteilung auf der Grundlage der vorhandenen Einwohnerzahl wie folgt vorgesehen: Gemeinde Bredenbek: 34%, Gemeinde Bovenau: 28%, Gemeinde Krummwisch: 13%. Weiter heißt es in diesem Vertrag, dass sich die „Kirchenverwaltung“ ebenfalls mit 25% an dem Fehlbetrag beteiligt.

Gemäß Mitteilung des Kirchenkreises Rendsburg vom 11.11.2002 ist diese Vereinbarung durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 04.11.2002 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Durch Vertrag vom 06.08.2008 (nachfolgend „Friedhofsübertragungsvertrag“) zwischen der Kirchengemeinde Bovenau und der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk sind die Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes in Bovenau mit Wirkung ab 01.01.2009 von der Kirchengemeinde Bovenau auf die Christkirchengemeinde übertragen worden. Dieser Vertrag hat seinerzeit die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erhalten.

Wie sich aus §1 des vorgenannten Vertrages ergibt, ist die Überlassung an die Christkirchengemeinde unentgeltlich erfolgt. Weitergehende Regelungen zum Ausgleich von Defiziten beim Betrieb des Friedhofes durch die Kirchengemeinde Bovenau enthält der Friedhofsvertrag nicht. Ein solcher Ausgleich aus dem allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinde Bovenau (Mandant Kirchengemeinde) wäre nach kirchenrechtlichen Vorschriften auch nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf den allgemeinen Haushalt (Mandant Kirchengemeinde) der Christkirchengemeinde bzw. ab 01.01.2022 der Kirchengemeinde Rendsburg.

Der Friedhof in Bovenau dient insbesondere der Bestattung von Verstorbenen aus den Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummwisch. Diese Gemeinden unterhalten keine eigenen Friedhöfe.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (BestattG) ist auf kommunalen Friedhöfen mindestens die Bestattung

der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie derjenigen Personen zu ermöglichen, die innerhalb des Gemeinde- oder Zweckverbandgebiets verstorben sind.

Gemäß §22 Abs. 2 BestattG ist auf kirchlichen Friedhöfen die Bestattung in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang auch Nichtangehörigen der Konfession zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann (Simultanfriedhof). In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofes zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

Im Rahmen der Zusammenarbeit, die sich in dem seit 2017 bestehenden Friedhofsausschuss für den Friedhof Bovenau ergeben hat, werden inzwischen einzeln bezeichnete Maßnahmen zur Optimierung des Friedhofes finanziell durch die drei beteiligten Kommunalgemeinden abgedeckt. Hierbei hat sich als Verteilungsschlüssel zwischen den Kommunen eine Verteilung mit 40% Bovenau, 40% Bredenbek und 20% Krummwisch ergeben. Diese Verteilung ist auch so in den Niederschriften über die Sitzungen des Friedhofsausschusses eingegangen. Sie wird in der zwischenzeitlichen Praxis nunmehr auch für die Übernahme von Defiziten aus dem Betrieb des Friedhofes so durchgeführt.

Im Rahmen einer bei der Kirchengemeinde Bovenau durchgeführten Prüfung durch das Prüfungsamt der Nordkirche im Oktober 2020 hat sich ergeben, dass die Regelung im oben angegebenen Vertrag aus dem Jahre 2002 mit einer Übernahme von 25% an einem Fehlbetrag durch die Kirchengemeinde Bovenau so nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig ist.

Nach entsprechendem Verfahren ist die Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk mit Ablauf des Jahres 2021 aufgehoben worden und ab dem 01.01.2022 die Kirchengemeinde Rendsburg neu gebildet worden. Diese ist Rechtsnachfolgerin der drei fusionierten Kirchengemeinden, somit auch der Christkirchengemeinde.

In Umsetzung der vorgenannten Regelungen in § 22 Abs. 2 Satz 2 BestattG wird der nachfolgende, die bisherigen Regelungen zusammenfassende Kooperationsvertrag geschlossen.

## § 1

### Kostenbeteiligung der Standortgemeinden

(1) Die Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummwisch übernehmen 100 v. H. der nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckten Kosten des Friedhofes (Defizit), dabei im Innenverhältnis aufgeteilt wie folgt: 40% Gemeinde Bovenau, 40% Gemeinde Bredenbek, 20 % Gemeinde Krummwisch. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass eine von Satz 1 abweichende

Regelung erfolgen wird, wenn das Haushaltsrecht der Nordkirche eine anteilige Defizitabdeckung auch aus Kirchensteuermitteln ermöglichen wird.

(2) Die nicht durch Gebühren oder Entgelte gedeckten Kosten sind jährlich prüfbar nachzuweisen. Dabei sind für den Friedhof als Erträge auch Versicherungsleistungen und Spenden zu berücksichtigen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).

(3) Der Kostenanteil der Gemeinden ist innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der Abrechnung durch die Kirchengemeinde Rendsburg auf deren Konto bei der Evangelischen Bank IBAN: .....BIC ... unter Angabe des Kassenzeichens „Zuschuss Friedhof Bovenau“ zu zahlen.

(4) Sofern die Kirchengemeinde Rendsburg durch eine Kalkulation, deren Zeitraum sich nicht über mehr als ein Jahr erstrecken darf, nachweist, dass innerhalb des Kalkulationszeitraumes ein Defizit entsteht, können angemessene Abschlagszahlungen, bezogen auf einen Zeitraum von 6 Monaten, auf den Anteil der Gemeinden gemäß Abs. 1 geleistet werden.

## § 2

### Ermittlung des Aufwandes

Der Aufwand für den Betrieb des Friedhofes ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des §6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zum Aufwand gehören die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes, die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist, ferner Entgelte für die zur Erfüllung der Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, soweit die Beauftragung Dritter unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts erfolgt ist.

Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zu beachten:

(a) Als Verwaltungskosten werden mit 4,5 % der Betriebskosten des jeweiligen Haushaltsjahres anerkannt.

(b) Als Personalkosten der für den Friedhof Beschäftigten werden die nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen geleisteten Zahlungen anerkannt. Zu den Personalkosten gehören auch die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung. Sofern die Beschäftigten für Tätigkeiten außerhalb der Friedhöfe eingesetzt wurden, sind die dafür entstandenen Kosten herauszurechnen bzw. der Kostenansatz zu vereinnahmen.

(c) Die Abschreibung für das in einer Vermögens- und Anlagenrechnung nachzuweisende Friedhofsvermögen ist vom Anschaffungs-/Herstellungswert in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorzunehmen. Selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Herstellungs- bzw. Anschaffungswert bis 250 Euro netto sind als Betriebsausgabe anzusetzen. Für selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter über 250 Euro und unter 1.000 Euro ist §6 Abs. 2a Einkommensteuergesetz entsprechend anzuwenden. Wenn die tatsächlichen

Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen. Bei Grundstücken, die vor 1975 angeschafft wurden, können die Preisverhältnisse des Jahres 1995 zugrunde gelegt werden. Die erwirtschafteten Abschreibungsbeträge werden einer Gebäudeerneuerungs- bzw. Inventarerneuerungsrücklage zugeführt. Die Friedhöfe sind kostenrechnende Einrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und somit öffentliche Einrichtungen nach §§ 17, 18 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO). Wegen der besseren Vergleichbarkeit mit anderen als öffentliche Einrichtung betriebener Friedhöfe wird die GemHVO – Doppik – SH angewandt.

(d) Bei der Verzinsung des aufgewandten Kapitals bleibt der aus Zuweisungen oder Zuschüssen eingebrachte Kapitalanteil unberücksichtigt. Dieses gilt insbesondere auch für Zuweisungen oder Zuschüsse der drei beteiligten kommunalen Gemeinden. Die Verzinsung ist nach folgender Formel vorzunehmen: Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Zuweisungen oder Zuschüsse abzüglich bereits entstandener Abschreibungen ergeben das zu verzinsende aufgewandte Kapital. Die Verzinsung des von der Kirchengemeinde durch Gebühren und Entgelte finanzierte eingebrachte Kapital (Restbuchwert abzüglich Zuweisungen Dritter) erfolgt mit dem durchschnittlichen Habenzinssatz, höchstens jedoch mit 3 % p. a.. Soweit das aufgewandte Kapital durch Darlehen finanziert wurde, sind die tatsächlich geleisteten Darlehenszinsen zugrunde zu legen. Sofern sich ein negativer Kapitalwert ergibt, sind entsprechende Zinsen mit einem Zinssatz von 3 % auf der Ertragsseite gutzuschreiben.

(e) Die Gemeinden zahlen den Betriebskostenanteil je zur Hälfte am 31.03. und am 30.09. eines jeden Jahres. Die Höhe richtet sich nach dem Sollansatz des Friedhofshaushaltes im laufenden Haushaltsjahr. Eine Abrechnung der Zahlungen mit der Kirchengemeinde Rendsburg erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

(f) Die Beschaffung von beweglichen Gütern des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oberhalb der in §2 Abs. (1) (c) dieses Vertrages geregelten Schwellenwerte sowie entsprechende Investitionen in das unbewegliche Vermögen sind ab dem Monat, in dem die Beschaffung oder Herstellung erfolgt, mit dem anteiligen Abschreibungswert in die Aufwandsermittlung einzustellen. Die Finanzierung soll durch Entnahme aus der Gebäudeerneuerungs- bzw. Inventarerneuerungsrücklage erfolgen.

### § 3

#### Ermittlung der Erträge

(1) Als Erträge sind alle Gebühren und Entgelte anzusetzen, die die Kirchengemeinde Rendsburg für den Betrieb des Friedhofes im hoheitlichen Bereich vereinnahmt. Die privatrechtlichen Leistungen werden gesondert von der Kirchengemeinde erfasst. Überschüsse hieraus werden zur Reduzierung des Defizites eingesetzt.

(2) Durch die kalkulierten Gebühren und Entgelte soll ein Kostendeckungsgrad von 100 % der Betriebskosten angestrebt werden.

(3) Ergibt sich am Ende des Haushaltsjahres ein Überschuss, ist der entsprechende Betrag zur Reduzierung eines Defizit-Ausgleiches im Folgejahr einzusetzen.

#### § 4

##### Mitwirkung der Kommunal-Gemeinden

(1) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen der beteiligten Kommunal-Gemeinden ist diesen eine Vorausschätzung zum Haushaltsplan für den Friedhof des Folgejahres bis Mitte Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Sofern sich im Laufe eines Haushaltsjahres wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Höhe des voraussichtlichen Ergebnisses auswirken werden, ist dies den Gemeinden über das Amt Eiderkanal und über das Amt Achterwehr unverzüglich mitzuteilen.

(2) Haushalts- und Stellenplan des Friedhofes werden im Benehmen mit den Gemeinden nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Rendsburg festgestellt und beschlossen. Der Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde bis Ende Juni des jeweiligen Folgejahres.

(3) Die Gemeinden sind berechtigt, die Jahresrechnung und die Prüfberichte für den Friedhofshaushaltsplan und nach entsprechender Vereinbarung die Belege, einzusehen.

#### § 5

##### Friedhofsausschuss

(1) Für den Friedhof als kostenrechnende Einrichtung wird ein Friedhofsausschuss gebildet, dem 2 von der Kirchengemeinde Rendsburg benannte Mitglieder, 1 von der Kirchengemeinde Bovenau benanntes Mitglied sowie jeweils 2 von den Gemeinden Bovenau und Bredenbek benannte Mitglieder und 1 von der Gemeinde Krummwisch benanntes Mitglied angehören.

Für die vorgenannten Mitglieder werden von den beiden Kirchengemeinden und den drei Gemeinden jeweils Vertretungen benannt.

(2) Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Rendsburg beruft durch entsprechenden Beschluss nach Vorschlag des Friedhofsausschusses das vorsitzende Mitglied (aus dem Kirchengemeinderat) und das stellvertretende Vorsitzende Mitglied (aus den Gemeinden) des Friedhofsausschusses.

- (3) Der/ die Vorsitzende beruft bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, eine Sitzung ein.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche. Die Einladung zu einer Sitzung des Friedhofsausschusses muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen, wenn einer der Vertragspartner dies verlangt. Der Antrag auf Einberufung der Sitzung ist nur wirksam, wenn der Antragsteller einen Tagesordnungsvorschlag beifügt.
- (5) Die Sitzungen des Friedhofsausschusses sind nicht öffentlich. Eine hiervon abweichende Verfahrensweise bedarf einer gesonderten Beschlussfassung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung und der Amtsverwaltungen können beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Der Friedhofsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst.
- (7) Der Friedhofsausschuss soll über die Regelung aller Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, entscheiden, soweit die Beschlussfassungen nicht dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Rendsburg, dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bovenau oder den Selbstverwaltungsorganen der beteiligten Kommunal-Gemeinden vorbehalten sind.
- (8) Der Friedhofsausschuss berät und beschließt insbesondere über die Empfehlung an die zuständigen Beschlussgremien (Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Rendsburg und Bovenau bzw. Selbstverwaltungsorgane der Gemeinden) zu der
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
  - Entgegennahme und Vorprüfung der Jahresrechnung,
  - Festsetzung der Friedhofsgebühren,
  - Umsetzung des Stellenplanes.
- (9) Der Friedhofsausschuss hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
- Empfehlungen zur baulichen Unterhaltung, Einrichtung und Ersatzbeschaffung,
  - Empfehlungen zur Gestaltung von Benutzungsbedingungen,
  - Beratung der grundsätzlichen Gesichtspunkte für die Besetzung von Planstellen.

## § 6

### Übernahme von Regelungen aus dem Friedhofsübertragungsvertrag vom 06.08.2008

- (1) Die Übertragung bezieht sich auf die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes mit einer Fläche von 10.252 qm. Die Kirchengemeinde Bovenau bleibt Eigentümerin dieser Teilfläche. Deren Überlassung erfolgt unentgeltlich.
- (2) Die Kirchengemeinde Rendsburg trägt alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, die sich auf die Friedhofsfläche beziehen. Sie hat für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen.

(3) Die Kirchengemeinde Rendsburg hält den Friedhof in ordnungsgemäßem und zweckentsprechendem Zustand. Vor einer wesentlichen Änderung der Gestaltung der Friedhofsanlage und vor baulichen Maßnahmen ist das Einverständnis der Kirchengemeinde Bovenau einzuholen.

(4) Die Kosten für Nutzung, Wartung und Reparatur von Inventar, das gemeinsam von der Kirchengemeinde Rendsburg und der Kirchengemeinde Bovenau genutzt wird, werden zu gleichen Teilen getragen. Bei Ersatz- und Neuanschaffung von Inventar / Geräten wird jeweils über eine gemeinsame Nutzung neu entschieden.

(5) Die aus der Bewirtschaftung des Friedhofes zu erzielenden Einnahmen stehen der Kirchengemeinde Rendsburg zu. Vor Änderungen des Satzungsrechtes für den Friedhof (Friedhofssatzung und Gebührensatzung) durch die Kirchengemeinde Rendsburg sind die Kirchengemeinde Bovenau sowie die Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummwisch zu beteiligen. Die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde nimmt die mit der Verwaltung des Friedhofes verbundenen Aufgaben wahr.

(6) Die als Friedhof genutzte Fläche ist bei einer Beendigung des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Kirchengemeinde Bovenau zurückzugeben. Das dann vorhandene Inventar ist der Kirchengemeinde Bovenau zu überlassen.

## § 7

### Regelungen über die Nutzung von Teilflächen außerhalb des Friedhofes

(1) In der auf dem Grundstück der Kirchengemeinde Bovenau stehenden „Remise“ werden anteilige Flächen für Zwecke des Friedhofes (Raum für Geräte / Fahrzeuge) genutzt. Diese Nutzung einer Teilfläche von 12,835 qm wird auch weiterhin von der Kirchengemeinde Bovenau ermöglicht.

(2) Für die Nutzung gemäß Abs. 1 wird aus dem Haushalt des Friedhofes ein Betrag in Höhe von 426,06 € pro Jahr an die Kirchengemeinde Bovenau gezahlt.

(3) An der westlichen Grenze des Friedhofes wird eine außerhalb des Friedhofes liegende Teilfläche für einen Unterstand, der für Zwecke des Friedhofes errichtet worden ist und so verwendet wird, genutzt.

(4) Für die Nutzung gemäß Abs. 3 wird aus dem Haushalt des Friedhofes ein Betrag in Höhe von 100,00 € pro Jahr an die Kirchengemeinde Bovenau gezahlt.

## § 8

### Vertragsdauer und Kündigungsregelungen

(1) Dieser Vertrag wie auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, in neue Verhandlungen einzutreten, wenn Änderungen der derzeitigen Gesetzgebung bzw. der Betrieb der Einrichtung es erforderlich machen sollten.

(3) Im Falle einer Kündigung durch eine der beteiligten Vertragsparteien nehmen die Beteiligten unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer Nachfolgeregelung zwischen den verbleibenden Vertragspartnern auf. Bis zum Wirksamwerden einer solchen Nachfolgeregelung gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine solche Nachfolgeregelung innerhalb des Zeitraumes zwischen der Erklärung der Kündigung und dem Ablauf der nachfolgenden zwölf Monate gefunden wird.

(4) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(5) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft. Er ersetzt zu diesem Zeitpunkt die in der Präambel genannten bisherigen vertraglichen Regelungen.

## § 9

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für die Kirchengemeinde Rendsburg; Rendsburg, den .....

.....

Für die Kirchengemeinde Bovenau; Bovenau, den .....

.....

Für die Gemeinde Bovenau; Bovenau, den .....



.....

Für die Gemeinde Bredenbek; Bredenbek, den .....

.....

Für die Gemeinde Krummisch, Krummisch, den .....

.....